

Praktikumsordnung für die  
Schulpraktische Studie im  
konsekutiven, berufsbegleitenden  
Masterstudiengang  
„Gesundheit/Pflege – Berufs-  
pädagogik“ (M.A.) an der  
Evangelischen Hochschule Berlin  
(EHB)

**Praktikumsordnung für die Schulpraktische Studie  
im konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang  
„Gesundheit/Pflege - Berufspädagogik“ (M. A.)  
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte der Schulstudienmodule
- § 3 Aufbau und Umfang der Schulstudienmodule
- § 4 Praxisstellen
- § 5 Praxisamt
- § 6 Praxisvereinbarung
- § 7 Anerkennung und Bewertung der Schulstudienmodule
- § 8 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule
- § 9 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung
- § 10 Inkrafttreten

Anlage: Vereinbarung zum Schulstudienmodul

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) erlässt der Akademische Senat folgende Praktikumsordnung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Praktikumsordnung für die Schulpraktische Studie im Masterstudiengang „Gesundheit/Pflege – Berufspädagogik“ an der EHB regelt Ziele, Inhalt und Verlauf der Schulpraktischen Studie auf Basis des Modulhandbuchs. Sie ist Bestandteil der Studienordnung.

## **§ 2**

### **Ziele und Inhalte der Schulstudienmodule**

(1) In den Schulstudienmodulen werden Schulpraktische Studien durchgeführt, in denen für den Beruf bedeutsame Erkenntnisse und Erfahrungen gewonnen, ausgewertet und für das weitere Studium hinsichtlich eigener Handlungskompetenz und ergänzender Lernbedarfe oder auch weiterer Forschungsinteressen eingeschätzt und weiterverfolgt werden.

(2) Die Schulpraktische Studie ist in den Bildungswissenschaften, der Berufsfelddidaktik sowie der Gesundheitswissenschaft und Pflegewissenschaft disziplinübergreifend gestaltet.

(3) Die Studierenden werden befähigt Unterricht auf Grundlage der Schulcurricula für die Auszubildenden in Gesundheits- und Pflegeberufen vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.

(4) Die Schulstudienmodule sind in das Studium integrierte und von der Hochschule inhaltlich begleitete Studienabschnitte, die in einer Bildungseinrichtung des Gesundheitswesens in Absprache und mit Zustimmung des Praxisamtes der EHB durchgeführt werden.

## **§ 3**

### **Aufbau und Umfang der Schulstudienmodule**

(1) Im 2. Semester absolvieren die Studierenden eine 15wöchige Schulpraktische Studie, in der das Modul 2.1 mit 90 Stunden Praxiszeit und das Modul 2.2 mit 30 Stunden Praxiszeit abzuleisten ist. Der Zeitraum der Schulpraktischen Studie kann auf Antrag auf 20 Wochen verlängert werden.

(2) Werden Arbeitstage nachweisbar durch Krankheit oder andere zwingende Gründe versäumt, so sind Fehltage, die 10 Prozent der Stunden je Schulstudienmodul überschreiten, nachzuarbeiten.

(3) Während der Schulpraktischen Studie bleiben die Studierenden Mitglied der EHB mit allen Rechten und Pflichten.

## **§ 4**

### **Praxisstellen**

(1) Praxisstellen für die Schulpraktische Studie sind Bildungseinrichtungen im Gesundheitswesen, insbesondere Schulen für Gesundheits- und Kranken- und

Altenpflege, in denen die unter § 2 Absätze 1 bis 3 genannten Lernziele verwirklicht werden können.

(2) Die Praxisanleitung erfolgt durch geeignete Fachkräfte, welche selbst als Lehrkräfte tätig sind. Diese Mentor\*innen sollen über ein abgeschlossenes Studium verfügen. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Genehmigung der EHB auch eine Fachkraft mit gleichwertiger Qualifikation, die über eine langjährige Berufserfahrung verfügt, die Praxisanleitung übernehmen.

(3) Die Studierenden haben dem Praxisamt innerhalb einer von der EHB festzusetzenden Frist die Praxisstelle für die Schulpraktische Studie zu benennen.

(4) Wird ein Wechsel der Bildungseinrichtung angestrebt, so ist dazu ein Antrag an das Praxisamt mit Angabe der Gründe und der möglichen neuen Bildungseinrichtung zu stellen. Das Praxisamt entscheidet im Einzelfall.

## **§ 5 Praxisamt**

Das Praxisamt ist für die Vorbereitung und Durchführung der Schulstudienmodule zuständig.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation der Schulstudienmodule im Hinblick auf die in den Ordnungen der EHB festgelegten Anforderungen und Bedingungen,
- Beratung und Begleitung von Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung der Schulstudienmodule,
- Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen,
- Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen und ihren Fachkräften im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffende Fragen der Schulstudienmodule,
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Studierenden und Bildungseinrichtungen und ggf. deren Weiterleitung an die Modulbeauftragten.

## **§ 6 Praxisvereinbarung**

Die Bildungseinrichtungen und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit der EHB vor Beginn des Schulstudienmoduls eine Vereinbarung, in der Rechte und Pflichten der Studierenden, der Bildungseinrichtungen und der EHB während der Schulstudie geregelt sind (s. Anlage).

## **§ 7 Anerkennung und Bewertung der Schulstudienmodule**

(1) Voraussetzung für die Anerkennung des jeweiligen Schulstudienmoduls ist:

- das Absolvieren der Schulstudienmodule gemäß den Vorgaben des Praktikumsverlaufs und der Praxisvereinbarung,
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung,
- die Bestätigung der geleisteten Praxiszeiten und des vorgegebenen Praktikumsverlaufsdurch die Bildungseinrichtung,
- die erfolgreiche Ablegung der Unterrichtspraktischen Prüfung bzw. des Lerntagebuchs gemäß § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung.

(2) Die Anerkennung des jeweiligen Schulstudienmoduls erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Praxisamt.

(3) Wird ein Schulstudienmodul nicht anerkannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die weiteren zu erbringenden Leistungen; ggf. muss das Schulstudienmodul wiederholt werden.

(4) Wird ein Schulstudienmodul anerkannt, so werden die jeweiligen Credits gemäß der Prüfungsordnung vergeben, die entsprechend in die Gesamtnote einfließen.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule**

(1) Der Masterstudiengang „Gesundheit/Pflege – Berufspädagogik“, vertreten durch das Praxisamt und die Lehrenden, streben eine gute Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen an.

Das Praxisamt arbeitet in allen wesentlichen, die Schulpraktische Studie der Studierenden betreffenden Fragen mit der Bildungseinrichtung zusammen. Die Lehrenden der EHB können sich durch Besuche an der Bildungseinrichtung der Schulpraktischen Studie über deren Verlauf informieren und betreuen die Studierenden fachlich.

(2) Veranstaltungen mit Vertreter\*innen der Bildungseinrichtungen sollen einen kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen der Hochschule und den Bildungseinrichtungen gewährleisten.

## **§ 9**

### **Praxisbegleitende Lehrveranstaltung**

Während der Schulpraktischen Studie im zweiten Semester findet je Schulstudienmodul ein praxisbegleitendes Seminar statt, im Modul 2.1 im Umfang von 2 SWS im Modul 2.2 im Umfang von 1 SWS.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.

Anlage zur Praktikumsordnung für die Schulpraktische Studie im konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Gesundheit/Pflege – Berufspädagogik“ an der EHB:

Vereinbarung zum Schulstudienmodul

Vereinbarung

zu den Schulstudienmodulen im 2. Semester  
„Schulpraktische Studie“

zwischen

Name und Adresse der Einrichtung

vertreten durch,

Frau/Herr Vorname Name

nachfolgend Praxiseinrichtung genannt

und

Studierende\*r \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

Datum

in

sowie der

Evangelischen Hochschule Berlin

Teltower Damm 118/122, Tel. 030/845 82-0, 14167 Berlin

wird im Zeitraum vom Beginn bis Ende

folgende Vereinbarung getroffen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Praktikant\*innen im Sinne nachstehender Bestimmungen sind Studierende der Hochschule des Masterstudiengangs „Gesundheit/Pflege – Berufspädagogik“, die während ihres Studiums Schulstudienmodule ableisten müssen. Die Studierenden im Schulstudienmodul werden nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Sie sind keine Praktikant\*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer\*innen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

(2) Im Masterstudiengang „Gesundheit/Pflege – Berufspädagogik“ an der Evangelischen Hochschule Berlin werden Schulstudienmodule durchgeführt. Die dafür geltende Praktikumsordnung und eine Dokumentation des Praktikumsablaufs sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

## **§ 2 Pflichten der Vertragspartner**

(1) Die Bildungseinrichtung verpflichtet sich,

1. der\*dem Studierenden in der zuvor genannten Zeit für das Schulstudienmodul unter Beachtung der in § 1 genannten Bestimmungen einzusetzen und ihm\*ihr zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuholen,
2. eine Lehrkraft als Mentor\*in zu benennen,
3. Unterrichtshospitationen (auch von weiteren Studierenden/der Seminargruppe) und eine bewertete Unterrichtspraktische Prüfung gemäß der Prüfungsordnung zu ermöglichen,
4. erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen,
5. den\*die Studierende\*n am Schulleben teilhaben zu lassen,
6. der Evangelischen Hochschule Berlin schriftlich mitzuteilen, ob die Schulpraktische Studie nach dem Urteil der Praxiseinrichtung mit oder ohne Erfolg absolviert wurde.

(2) Der\*Die Studierende verpflichtet sich, sich den Zielsetzungen der Schulstudienmodule entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die im Rahmen der praktischen Studie erforderlichen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen,
2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
3. der Bildungseinrichtung die im Rahmen des Schulstudienmoduls gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
4. aktiv am Schulleben teilzunehmen,
5. bei Fernbleiben die Bildungseinrichtung und das Praxisamt unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(3) Die Evangelische Hochschule Berlin verpflichtet sich, die organisatorische und fachliche Betreuung der Studierenden in den Schulstudienmodulen gemäß den geltenden Ordnungen sicherzustellen.

## **§ 3 Vergütung**

Die EHB empfiehlt die Zahlung einer Vergütung für Praktikant\*innen.

#### **§ 4 Urlaub**

Während des Zeitraums der Schulpraktischen Studie besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub.

#### **§ 5 Versicherungsschutz**

(1) Während der Schulstudienmodule bleibt der Status einer\*ines Studierenden für die\*den Praktikant\*in bestehen.

(2) Der\*Die Studierende ist während der Schulstudienmodule kraft Gesetzes im Inland über die Unfallkasse Berlin gegen Arbeitsunfall versichert. Im Versicherungsfall erstellt die Praxiseinrichtung die Unfallanzeige, leitet diese entsprechend weiter und informiert die Hochschule.

#### **§ 6 Kündigung des Vertrages**

Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den\*die Studierende\*n ist ausschließlich gemäß § 4 Absatz 4 der Praktikumsordnung möglich.

Die Praxiseinrichtung kann die Fortsetzung der praktischen Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber dem\*der betroffenen Studierenden in den Schulstudienmodulen verweigern, wenn wichtige Gründe dafür in der Person oder im Verhalten des\*der Betroffenen liegen (z. B. schuldhafte Pflichtverletzungen). Das Praxisamt ist vor Abgabe der Erklärung zu hören und von der Beendigung der Schulstudienmodule durch die Praxiseinrichtung unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 7 Ausfertigungen der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede\*r Vertragspartner\*in erhält eine Ausfertigung.

#### **§ 8 Sonstige Vereinbarungen**

---

---

---

Berlin, den

Praxiseinrichtung

Studierende\*r

Praxisamt der EHB